

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ju:niz Energy GmbH (AVB)

1. Allgemeines

- 1.1. Die Lieferungen und Leistungen der ju:niz Energy GmbH (nachfolgend ju:niz Energy oder Verkäufer genannt) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob ju:niz Energy die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sie gelten auch für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ju:niz Energy in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.3. Die AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ju:niz Energy ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und ju:niz Energy dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.4. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Auftragsbestätigungen von ju:niz Energy haben Vorrang vor den AVB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5. Die in ju:niz Energy Katalogen, Prospekten und dergleichen oder auf den Internetseiten enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.8. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und ju:niz Energy zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Änderungen und/oder Ergänzungen nach Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch ju:niz Energy.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Die Angebote von ju:niz Energy sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht anderweitig geregelt. Dies gilt auch, wenn dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen wurde, an denen sich ju:niz Energy Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten hat.
- 2.2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ju:niz Energy berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei ju:niz Energy anzunehmen.
- 2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.
- 2.4. Die Mitarbeiter und Vertreter von ju:niz Energy sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Umfang der Leistungen

- 3.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus dem Angebot von ju:niz Energy.
- 3.2. ju:niz Energy ist berechtigt, die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen.
- 3.3. ju:niz Energy ist berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen, die ursprünglich im Angebot nicht berücksichtigt wurden und erst bei der eigentlichen Montage der Anlage augenscheinlich fällig werden, nach Rücksprache mit dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.
- 3.4. Die von ju:niz Energy gelieferten Erzeugnisse werden durch deren Fachpersonal oder von ju:niz Energy beauftragte Dritte aufgestellt und betriebsfertig übergeben. Allenfalls erforderliche Bau- und Installationsarbeiten sowie bauseitige Montagevorbereitungen (wie z. B. Decken und Unterbodenkonstruktionen) sind vom Käufer rechtzeitig durchzuführen.

4. Preisstellung und Zahlung

- 4.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.2. Beim Versandkauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Sofern ju:niz Energy nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i.H.v. 2.000,00 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.
- 4.3. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. ju:niz Energy ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt ju:niz Energy spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 4.4. Soweit im Angebot nicht anderweitig geregelt, ist ju:niz Energy berechtigt Abschlagszahlungen nach Baufortschritt bzw. Materiallieferung zu erlangen. Die Gesamtvergütung wird in Höhe von 70 % mit Lieferung aller vereinbarten Komponenten, wie Batterie-Module, Wechselrichter fällig. Die verbleibenden 30% werden im Zeitpunkt des Gefahrüberganges und nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Ist der voraussichtliche Auftragswert größer als 200.000,00 EUR ist ju:niz Energy berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 20% zu verlangen.
- 4.5. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ju:niz Energy behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 4.6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die gesetzlichen Gegenrechte des Käufers unberührt.
- 4.7. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist ju:niz Energy nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und –

gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann ju:niz Energy den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Falls Umstände vorliegen, die eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Käufers oder der Zahlungsunfähigkeit des Käufers belegen und deshalb den Zahlungsanspruch von ju:niz Energy gefährden, kann ju:niz Energy die Leistungen, bzw. Lieferungen von einer Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen. Dies gilt auch, falls die Umstände zwischen Vertragsabschluss und Lieferung oder nach einer oder mehrerer Teillieferungen bekannt werden sollten. Falls der Käufer die Vorauszahlung ablehnt oder trotz Fristsetzung nicht leistet, ist ju:niz Energy zum Rücktritt vom Vertrag und zum Schadensersatz berechtigt. Falls ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Käufers gestellt, bzw. das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, besteht ferner ein Rücktritts- und Schadensersatzrecht.

4.8. ju:niz Energy ist berechtigt, Kapitalnachweise bzw. Finanzierungsbestätigungen der das Projekt finanzierenden Banken einzuholen.

4.9. Sämtliche Leistungen werden in der ju:niz Energy-Normalarbeitszeit (Mo-Do: 8.00-17.00 Uhr, Fr: 8.00-12.30 Uhr) erbracht. Sollte über die in diesem Vertrag beschriebene Leistungen hinausgehend Bedarf bestehen, erfolgt die Abrechnung nach den jeweils gültigen ju:niz Energy Stundensätzen. Sollte ju:niz Energy auf Wunsch des Käufers Regieleistungen außerhalb der ju:niz Energy Normalarbeitszeit durchführen, werden hierfür zusätzlich die aktuell geltenden Zuschläge verrechnet.

4.10. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch eine Erhöhung durch die, in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelten um mehr als 5% erhöht, ist ju:niz Energy berechtigt die nachgewiesenen Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

5. Voraussetzungen für Montage- und Lieferleistungen und Mitwirkungspflicht des Käufers

5.1. Der Käufer hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

5.2. Es liegt in den Pflichten des Käufers, das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten vor Beginn der Montagearbeiten sicher zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung der statischen Eignung der gesamten Fundamentierung, bzw. des Gebäudes an sich zur Einbringung des Speichersystems.

5.3. Der Käufer gestattet ju:niz Energy und den von ju:niz Energy beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

5.4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft eine seiner Mitwirkungspflichten, so ist ju:niz Energy berechtigt, Ersatz des dadurch entstandenen Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs des Speichersystems auf den Käufer über.

6. Lieferfristen, Lieferverzug; Eigentumsvorbehalt und Gefahrenübergang bei Materiallieferungen

6.1. Termine oder Fristen sind nur bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

6.2. Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Käufers nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn ju:niz Energy die Verzögerung zu vertreten hat. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von ju:niz Energy ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen.

6.3. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen - wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. -, die es ju:niz Energy nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat ju:niz Energy auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt auch bei von ju:niz Energy beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.

6.4. Kommt ju:niz Energy schuldhaft mit der Erfüllung in Verzug und erreicht einen schriftlich vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermin deshalb nicht, so steht dem Käufer für jede vollendete Kalenderwoche ein pauschaler Schadensersatz in Höhe von 0,3% des Wertes der verzögerten Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 5% des Gesamtauftragswertes zu. Dies ist der einzige Rechtsbehelf des Käufers im Falle eines Verzuges. Weitergehende Schadensersatzansprüche oder andere gesetzliche Rechtsbehelfe, insbesondere Rücktritt oder Minderung, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6.5. Bei reiner Materiallieferung an Wiederverkäufer erfolgt der Gefahrenübergang ab den Lagern von ju:niz Energy bzw. den Lagern der von ju:niz Energy beauftragten Lieferanten. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Käufers. Die Versandart wird von ju:niz Energy gewählt.

Eine Versicherung wird von ju:niz Energy nur auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn ju:niz Energy die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden von ju:niz Energy nicht übernommen. Werden die zu liefernden Komponenten, welche regelmäßig Batterie-Module, Umrichter/ Wechselrichter und Verkabelung sind, auch von ju:niz Energy im Rahmen eines Werkvertrages auch verbaut oder installiert, so erfolgt der Gefahrübergang nach Abnahme. Die Abnahme erfolgt unmittelbar nach Ende der Inbetriebnahme. Die Inbetriebnahme ist erfolgt, wenn die installierten Komponenten an den vom Käufer zur Verfügung zu stellenden Netzanschluss erfolgt ist. Nimmt der Käufer die Leistung von ju:niz Energy nicht innerhalb von fünf Kalendertagen ab oder nutzt er die Komponenten kommerziell, erfolgt hiermit die Abnahme und der Gefahrübergang sowie der Beginn der Gewährleistung.

6.6. ju:niz Energy behält sich das Eigentum an der Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor, auch wenn die konkrete Ware bereits bezahlt wurde.

6.7. Bis zum Eigentumsübergang ist der Käufer verpflichtet, die Komponenten zu lagern und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

6.8. Für den Fall der Weiterveräußerung / Vermietung der Vorbehaltsware sichert sich ju:niz Energy schon jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche die ihm aus den genannten Geschäften entstehenden Forderungen gegen seine Käufer zur Sicherheit ab. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihrer Umbildung oder ihrer Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt ju:niz Energy unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Dies gilt als Vorbehaltsware.

7. Mängelansprüche des Käufers

7.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2. Grundlage der Mängelhaftung von ju:niz Energy ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von ju:niz Energy insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

7.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet ju:niz Energy eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt ju:niz Energy insoweit keine Haftung.

7.4. ju:niz Energy haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ju:niz Energy hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ju:niz Energy für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann ju:niz Energy zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten will. Ist die von ju:niz Energy gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von ju:niz Energy, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

7.6. ju:niz Energy ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.7. Der Käufer hat ju:niz Energy die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer ju:niz Energy die mangelhafte Sache auf Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn ju:niz Energy ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war.

7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstattet ju:niz Energy nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AVB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann ju:niz Energy vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

7.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ju:niz Energy Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen nachweisbaren und unvermeidbaren Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ju:niz Energy unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ju:niz Energy berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

7.10. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Lieferung oder Abnahme. Im Falle eines Mangels verlängert sich die Gewährleistung um die Dauer, in der der Kaufgegenstand nicht genutzt werden konnte. Sie endet jedoch in jedem Fall 36 Monate nach der ursprünglichen Lieferung oder Abnahme.

7.11. Garantien im Rechtssinne erhält der Käufer nicht ju:niz Energy. Grundsätzlich werden Garantien durch den Hersteller der Batterie- Module und der Wechselrichter und möglicher weiterer Komponenten gewährt, gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbständigen Garantievertrages zwischen dem Käufer und dem Hersteller. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an ju:niz Energy erbringen, wird ju:niz Energy daraus entstehende Ansprüche an den Käufer abtreten.

7.12. Für die natürliche Alterung übernimmt ju:niz Energy keine Gewähr. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung und Alterung, Schäden in Folge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen und Herstellerangaben. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder nicht von ju:niz Energy eingeschalteter Dritter entstehen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Käufer am Kaufgegenstand die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht gemäß den Herstellervorgaben durchführt. Es wird empfohlen, die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten zu lassen. Der Käufer stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.

7.13. Dies sind die abschließenden Rechte des Käufers bei Sach- oder Rechtsmängel. Der Käufer ist nicht berechtigt den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Produktspezifische Bedingungen

8.1. Für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Netz des örtlichen Netzbetreibers ist ein Vertrag zwischen dem Käufer und dem örtlichen Netzbetreiber erforderlich, zu dessen Abschluss der Käufer verpflichtet ist. Der Käufer versichert, dass die zur Montage des Speichersystems außerhalb des Gebäudes eventuell erforderliche öffentlich-rechtliche Anzeige bei der zuständigen Baubehörde erfolgt ist. ju:niz Energy kann einen entsprechenden Nachweis vom Käufer verlangen.

9. Werbung, Referenz

9.1. ju:niz Energy ist berechtigt den Namen des Käufers, die Anschrift, Ansprechpartner beim Käufer und die gegenständlichen Projektdaten zu Marketing- und Referenzzwecken zu verwenden und diese Daten insbesondere in elektronisch geführten Referenzlisten zu verarbeiten. Der Käufer steht als Referenzkunde zur Verfügung (z.B. Namhaftmachung gegenüber potentiellen (Neu)Käufern, Präsenz auf Veranstaltungen, etc.) und stellt, sofern dies bei einer Ausschreibung vom öffentlichen Auftraggeber gefordert wird, auch eine entsprechende Referenzbescheinigung aus (vgl. § 75 Abs. 2 BVergG). Für den Fall, dass der Käufer nicht mehr als Referenz geführt werden möchte, muss er der Verwendung seiner Daten schriftlich widersprechen.

10. Sonstige Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ju:niz Energy bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2. Auf Schadensersatz haftet ju:niz Energy – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ju:niz Energy, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

10.2.1. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Schutzrechtsverletzungen unbegrenzt,

10.2.2. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens, und dabei auf 100% des Auftragswertes, begrenzt.

10.3. Die sich aus 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn ju:niz Energy die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.5. ju:niz Energy haftet insbesondere nicht für indirekte und direkte Folgeschäden oder Verluste, wie Ausfall von Einnahmen, Nutzungsausfall, Energieausfall, entgangenen Gewinn, Verlust oder Beschädigung von Daten, Kapitalkosten oder Kosten der Ersatzbeschaffung von Energie

10.6. Soweit die Schadensersatzhaftung von ju:niz Energy ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

10.7. Die vorstehenden Verjährungsfristen innerhalb dieser AVB gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziffer 10.2 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen ju:niz Energy und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

11.2. Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz in Aschheim bei München. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. ju:niz Energy ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

12. Schlussbedingungen

12.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

12.2. Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

12.3. Der Käufer erkennt den Code of Conduct für Geschäftspartner von ju:niz Energy ausdrücklich an und verpflichtet sich diesen vorbehaltlos umzusetzen, soweit der Verkäufer keine strengeren Regelungen in einem eigenen Verhaltenskodex implementiert hat.

12.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.5. Die Vertragserfüllung seitens ju:niz Energy steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Die Ware ist ausschließlich für den Verbleib in der Europäischen Union bestimmt. Sollte doch eine Ausfuhr der Ware in Aussicht genommen werden, muss vorab im Zuge einer exportkontrollrechtlichen Prüfung die Zustimmung von ju:niz Energy eingeholt werden.